Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 362.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und außer Bern vostfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 18 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 29 Prairéal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. May.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommißion räth die Petitionen der Gemeinde Leysin und Roßinière, Canton Leman, welche sich über die Grundlagen der neuen Güterschatzungen beklagen, dem Vollz. Rath zu überweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Finanzcommißion erstattet einen Bericht über die von dem Vollz. Rath vorgeschlagenen Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der Postverordnungen, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commißion räth zu einer Botschaft an den Vollz. Rath, die Bodenzinspflicht der Gemeinden Seeven und Gempen betreffend, die für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Polizeycommißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Die Munizipalität Olten C. Solothurn, glaubt zufolg einer dem gesetzg. Rath eingereichten Beschwerde, daß das Motiv, weßwegen die Verwaltungskammer des Cantons, zwey zu Olten angesessenen Bürgern von Solothurn, Weinausschenkbewilligungen ertheilt habe, irrig sey, indem den Bürgern von Solothurn jezt kein auf ihr Solothurnisches Bürgerrecht gegründetes Vorrecht mehr zukommen könne, und wünscht, daß die Frage erörtert werde: ob noch ferner die Solothurner-Stadtbürger Vorrechte auf dem Land besitzen? Indem nun der gesetzg. Rath Ihnen B. Vollz. Räthe, diese Vorstellung übermacht, will er Sie eingeladen haben, diese Beschwerde zu untersuchen und darüber, in Gemäßheit sowohl des Wirthschaftsgesetzes vom 20. Nov. 1800, als aber des Geistes unserer Verfassung, die erfoderliche Weisung zu geben.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Munizipalität von Yverdon macht Vorstellungen über verschiedene Mängel des Munizipalitätsgesetzes. Wird auf den Canzleytisch gelegt.

2. Die Munizipalität von Rougemont macht Vorstellungen gegen einige Theile des neuen Abgabengesetzes. Wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Der Decan Bugnion von Lausanne begehrt, daß den Schuldtiteln des Armenfonds das Visa unentgeldlich beygefügt werde. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

4. Die Munizipalität von Chateau-d'Oex, Canton Leman, macht Vorstellungen gegen verschiedene Theile des neuen Abgabengesetzes. Wird an die Vollziehung gewiesen.

5. B. Anton Bruni von Bellenz schlagt dem gesetzg. Rathe vor, daß den Mißbräuchen welche aus der angenommenen Glaubwürdigkeit der Bücher der Kaufleute und Krämer oft entspringen, durch ein Gesetz vorgebogen werde, und daß solche Bücher in Zukunft keinen Beweis mehr im Rechten ausmachen können; sondern daß wenn die Foderungen der Kaufleute widersprochen werden, diese wie andere Foderungen bewiesen werden müssen.

Die Pet. Commißion rathet an, obige Zuschrift an die Civilgesetzg. Commißion zu überweisen, damit sie in ihrer Weisheit einige Bedingungen festsetze, unter welchen die Glaubwürdigkeit solcher Bücher wenigstens eingeschränkt werde. Wird abgewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat der zweyten Versteigerung einiger Nationalgüter im Canton Zürich, die von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister zur Genehmigung

vorgeschlagen worden ist. Der Vollz. Rath unterstüzt diesen Vorschlag, und ladet Sie ein B. Gesetzgeber, dieselben zu untersuchen und zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat der 2ten Versteigerung der Schloßgüter von Thierstein, Distr. Dornach, Cant. Solothurn, wovon die Loosung auf 28503 Fr. angestiegen. Die Verwaltungskammer und das Finanzministerium schlagen vor, diese Versteigerung zu genehmigen, und der Vollz. Rath, welcher diesen Vorschlag unterstüzt, ladet Sie ein, B. Gesetzgeber dieselbe, im Fall Sie Ihre Beystimmung erhält, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiemit das Resultat der Versteigerung einiger Nationalgüter im Distr. Monthey, Canton Wallis, welche die Verwaltungskammer und der Finanzminister zur Genehmigung vorschlagen. Der Vollz. Rath unterstüzt diesen Vorschlag, und ladet Sie ein B. G. dieselbe, im Fall sie Ihre Zustimmung erhalten hat, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgebungscommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Dem Vollziehungsrath ist beyliegendes Verkommniß, das unter den vom verstorbenen Alt-Vogt Jos. Sury aus Solothurn hinterlassenen Kindern, wegen Vertheilung der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft, hauptsächlich aber in Betreff der darin begriffenen Fiedeicommiß- oder Substitutionsgüter, zu Stande gebracht wurde, mit dem Ansuchen übersandt worden, dasselbe zu bestätigen.

Dieses Ansuchen glaubte der Vollz. Rath Ihnen B. Gesetzgeber, aus dem doppelten Grunde zuweisen zu müssen: 1) weil in den neuern Gesetzen, über die Bekräftigung solcher Familien-Verträge, die den ehmaligen Regierungen zur Ratification vorgelegt wurden, nichts bestimmt ist, und 2) weil, wenn solche Bestätigung auch heute verlangt und gegeben werden soll, es eher der gesetzgebenden als der vollziehenden Gewalt zukommen mag, dieselbe zu ertheilen. Für jeden Fall soll der Vollz. Rath von Ihnen B. G. eine Entscheidung über diesen Gegenstand erwarten.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Indem Ihnen der Vollz. Rath das Resultat der zweyten Versteigerung, welche über die Schloßgüter von Farwagnier, Distr. Romont, im Ct. Freyburg statt hatten, vorlegt, beantwortet er zugleich Ihre Botschaft vom 11. Merz, welche ihn über die Ursache dieser neuen Versteigerung befragt, da das Resultat der ersten schon früher zur Ratifikation angetragen worden.

Die Sache verhält sich also: Gleich nach der ersten Versteigerung gab die Verwaltungskammer bey Einsendung des Resultats, dem Finanzministerio von einem Nachgebott Kenntniß, und rieth dabey eine neue Versteigerung an.

Mehrere Nachforschungen bestärkten das Finanzministerium in der Hofnung, daß die Erlösung bey einem nachmaligen Versuch beträchtlich höher steigen könnte; es säumte daher nicht, der Kammer den nöthigen Auftrag zur Veranstaltung einer neuen Steigerung zu geben.

Bey Abgabe der zu Ihrer Ratification eingesandten Verkaufsanträge des Cantons Freyburg ward aber vergessen, dieses einzelne Blatt aus der Reihe der übrigen zu ziehen, und durch dieses Versehen, welches Sie durch die Geschäfte die sich dermal schwarmweise auf das Domainenfach werffen, und durch den glüklichen Erfolg der Speculation leicht entschuldigen werden, gelangte das Gut Farwagnier zugleich mißverständlich zu Ihrer Ratifikation, die aber durch Ihre Wahrnehmung aufgeschoben ward. Sie werden sich übrigens B. G. von dem überwiegenden Vortheile überzeugen, den das wirkliche Resultat gegen dem ersten darbietet. Es erzeigt sich nun eine Mehrloosung von 10,175 Fr. über die Schatzung, und von 7350 Fr. über das Resultat der ersten Versteigerung. — Der Vollz. Rath tragt Ihnen demnach an, diesem neuen Verkauf, den er Ihnen heute vorlegt, zu genehmigen, den ersten hingegen als nichtig auf die Seite zu legen.

Der Antrag eines Mitglieds, dem Hofrath Wieland in Weimar das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen (S. S. 1232. Sitzung vom 14. Merz) wird in Berathung und hierauf angenommen.

Am 8. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 9. May.

Präsident: Wyttenbach.

Folgende Gutachten der Polizeycommißion werden in Berathung genommen:

Gutachten der Mehrheit.

Bürger Gesetzgeber! Der Vollz. Rath schlagt Ihnen

mittelst seiner Botschaft vom 25. April lezthin vor, auf die Bittschrift des B. Pfarrers Jakob Schweitzer in Embrach, Canton Jürich, demselben jene Geldbuße von 400 Schw. Franken nachzulassen, zu welcher ihn das Bezirksgericht Basserstorf unterm 19. Merz nebst andern Strafen verurtheilte, weil er in einer von ihm herausgegebenen politischen Schrift, betitelt: gemeinnütziges Wochenblatt, zur Belehrung und Unterhaltung, einen strafwürdigen Mißbrauch von der Preßfreyheit machte, und besonders in dem 6ten Bogen dieser Wochenschrift, das Ansehen der obersten Gewalten durch Verläumdungen und gröbliche Beschimpfungen herabwürdigte.

Eure Polizeycommißion B. Gesetzgeber, an welche Ihr diesen Begnadigungsvorschlag zu näherer Prüfung und Untersuchung verwiesen habet, ersah einerseits aus der Bittschrift des B. Schweitzer, daß derselbe den Beweggrund zu seiner Begnadigung besonders aus dem Umstand seiner ökonomischen Lage hergeleitet habe, unter welcher seine ganze Familie leiden würde. Der Vollz. Rath glaubt dann auch anderseits einen Grund der Nachsicht und Schonung darin zu finden, daß B. Schweitzer seinen begangenen Fehler auf eine ernstliche Weise zu bereuen, und solche Vorsätze für sein künftiges Betragen zu haben scheine, daß seine Beßerung, die das Strafgesetz zum Hauptzwecke hat, nicht bezweifelt werden sollte.

Allein ein anderer und ganz besonderer Umstand, welcher sowohl in den Erwägungsgründen des Bezirksgerichtlichen Urtheils, als in der Verantwortung des Pfarrer Schweitzers vorkömt, welcher darin besteht, daß Pfarrer Schweitzer die Gedanken, Grundsätze, und die Worte selbst, aus dem Brief eines ihm sehr verehrungswürdigen Freundes, mit der angehängten ausdrücklichen Erlaubniß, davon in seinem Journal Gebrauch zu machen, genommen habe, und daß daher aber B. Schweitzer, weil die Pflichten der Freundschaft mit jenen der Selbsterhaltung in Kollision gekommen, den ersten den Vorzug geben und also die ganze Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollte, scheint der Mehrheit der Polizeycommißion, dem B. Pfarrer Schweitzer einigermassen solche Mittel an die Hände zu bieten, daß sein Hauptbeweggrund, aus welchem er oder vielmehr seine Familie Schonung verdienen soll, sehr viel an seinem Werth verliert, indem es, wenn das Vorgeben B. Schweitzers wahrhaft seyn soll, demselben leicht seyn wird, von seinem guten und verehrungswürdigen Freunde unterstüzt zu werden.

Die Mehrheit Eurer Polizeycommißion B. G., sezt die Absicht eines Strafgesetzes besonders darin, jemanden, vorzüglich aber wie es hier der Fall ist, bey wiederholten Verbrechen, von den weiter zu wiederholenden verbotenen gleichen Handlungen durch das Bewußtseyn ihrer empfindlichen Folgen abzuhalten.

Ohne zwar dann besonders noch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Leichtigkeit Bußennachlaß zu erhalten, besonders in solchartigen politischen Verbrechen, bey unserer dermaligen Lage überhaupt von sehr schlimmen Folgen seyn müsse, schlagt Euch B. G. die Mehrheit der Polizeycommißion vor, in das Begehren des B. Schweitzers nicht einzutreten, sondern dasselbe abzuweisen.

Gutachten der Minderheit.

B. Gesetzgeber! Die Minorität Ihrer Polizeycommißion findet zwar das Urtheil, das über den B. Pfarrer Schweitzer von Embrach ausgefällt worden ist, nicht zu streng; sie will auch denselben weder rechtfertigen noch selbst entschuldigen; nichtsdestoweniger scheint es ihr doch, daß in dessen Nachlaßbegehren der ihm auferlegten Buße der 400 Fr. eingetreten werden könne.

Politische Federkriege werden selten mit leidenschaftloser Ueberlegung geführt. Sie arten bald zu einer Parteysache aus, und man übertritt nur zu leicht die Schranken der Urbanität, die der Achtung für anders denkende Bürger, und die der Pflichten welche man der Landesregierung schuldig ist. So gieng es auch den B. Schweitzer, und noch vielmehr seinen Einsendern von einigen Aufsätzen. Daß er auch für diese gut stehen müsse, ist zwar ausgemacht; doch scheint es immer minder strafbar zu seyn, einen von einem achtungswerthen Mann erhaltenen, auf Treue und Glauben hin angenommenen Aufsatz abdrucken zu lassen, als aber einen selbst geschriebenen. So viel wird doch wenigstens richtig seyn, daß ein solches Verfahren keinen Grund abgeben sollte, dem Herausgeber keine Begnadigung zu erweisen.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Reflexions sur la Revolution de la Suisse, sur le principe de l'unité et de l'indivisibilité, et sur la necessité d'en revenir au systême féderatif, suivies du plan d'une nouvelle constitution féderative. Par un Suisse. Du 1 Février 1800. 8. (Lausanne ch. Vincent.) S. 80.

Diese Schrift, als deren Verfasser man einen reformirten Pfarrer, Hr. Bridel, der sich gegenwärtig in Frankreich aufhält, nennt, ward zu Ende des J. 1799 geschrieben; Klugheitsrücksichten hielten damals